



Kundeninformation zur Nachhaltigkeit

1) Nachhaltigkeit nach den Zielen der Europäischen Union

Die Europäische Union hat in den letzten Jahren Schritte zum Aufbau eines nachhaltigen Finanzsystems unternommen: Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens Agenda 2030 für die EU und Deutschland sind 17 konkrete Ziele für wirtschaftliches und nachhaltiges Handeln gesetzt. Diese Ziele werden u.a. im „Green Deal“ der EU-Kommission konkretisiert, die sich zum Ziel gesetzt hat, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent bis 2050 zu entwickeln. Um das zu erreichen, sollen auch Kapitalströme gelenkt werden. Bevorzugt in Projekte und Unternehmen, die diesem Klimaziel zuträglich sind und durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Hierzu wird die Nachhaltigkeitspräferenz abgefragt. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden, ob und inwieweit der Kunde in seiner Vermögensanlage, z.B. bei einem Investmentfonds, berücksichtigen will, dass das Produkt Nachhaltigkeitsaspekte beachtet. Die DVAG möchte Ihnen als Kunde nachfolgend die drei möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen bei einer Anlageentscheidung darlegen.

2) Die Nachhaltigkeitspräferenzen von Ihnen als Anleger

Sie als Anleger können gemäß den nachfolgenden Kategorien nachhaltig anlegen. Die Einstufungen erfolgen durch die Produktgeber.

- Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Impact)

Ziel dieser Kategorie: Vermeidung von Nachhaltigkeitsschäden, „nicht schaden“

- Ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen nach Offenlegungsverordnung
- Ökologisch nachhaltige Investitionen nach Taxonomieverordnung

Ziel dieser beiden Kategorien: positiver Nachhaltigkeitsbeitrag, „Gutes tun“

a) Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI)

Wenn Ihre Anlage negative Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Impact) berücksichtigen soll, bedeutet dies das Folgende:

Bei der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen sollen Investitionen in Unternehmen, die entweder einen negativen Einfluss z. B. auf das Klima oder die Umwelt ausüben oder Sozial- und Arbeitnehmerbelangen erheblichen Schaden zufügen, reduziert oder gänzlich vermieden werden. Berücksichtigt werden die negativen Auswirkungen mit Hilfe von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen zählen beispielsweise:

Emission von Treibhausgasen, CO₂-Fußabdruck, Treibhausgasintensität, Engagement im Sektor fossiler Brennstoffe, negative Auswirkungen in biodiversitäts-sensiblen Gebieten, Wasseremissionen, Anteil umweltschädlicher Abfälle, Verstöße gegen UN Global Compact & OECD Richtlinien.

b) Nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung

Anders als bei der Nachhaltigkeit nach PAI („Schäden vermeiden“) wird mit einer Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung eine positive Veränderung angestrebt. Nachhaltige Investitionen sollen Anlegern ermöglichen, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven Beitrag leisten und dabei ihre Umsätze teilweise oder vollständig aus nachhaltigen Aktivitäten erwirtschaften. Mit „nachhaltiger

Investition“ ist hierbei eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit gemeint, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt. Vorausgesetzt wird, dass solche Investitionen keinem der übrigen ökologischen oder sozialen Ziele erheblich schaden und die Prinzipien einer guten Unternehmensführung beachtet werden. Die Offenlegungsverordnung bezieht sich unter anderem auf die in der Agenda 2030 festgelegten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Die Ziele umfassen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte und sollen der gesamten Weltbevölkerung in Zukunft ein menschenwürdiges Leben, sowie eine ökologisch nachhaltige Lebensweise ermöglichen.

Zur Besonderheit bei der Qualifizierung als nachhaltig nach der Offenlegungsverordnung:

Wählen Sie als Kunde diese Nachhaltigkeitspräferenz, würden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit entscheiden. Die Problematik einer Einordnung nach dieser Nachhaltigkeitspräferenz: Es fehlen regulatorische Definitionen und es ist schwierig, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche dieser Vorgabe entsprechen sollen. Die in der Vorschrift genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich nicht definiert und müssen in der Praxis erst noch entwickelt werden. Zum heutigen Stand ist diese Normierung noch kaum entwickelt. Zudem sind die Unternehmen zum heutigen Stand nicht verpflichtet, gemäß der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten und in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äußerungen zu den Schlüsselindikatoren.

Für die Produktgeber ist es daher zum gegenwärtigen Stand noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen.

c) Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung

Ebenso wie bei der Nachhaltigkeit nach der Offenlegungsverordnung wird mit einer nachhaltigen Investition nach der Taxonomieverordnung eine positive Nachhaltigkeitsveränderung angestrebt, die jedoch bei der Taxonomieverordnung explizit auf positive ökologische Auswirkungen abzielt.

Das Ziel der Taxonomieverordnung ist es, Investitionen zugunsten klimafreundlicher Projekte und Unternehmen zu fördern. Hierzu wurde mithilfe eines Kriterienkatalogs für Unternehmen definiert, welche Wirtschaftstätigkeiten bzw. Umsätze zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen. Anhand dieser kann bestimmt werden, ob Wirtschaftsaktivitäten ökologisch nachhaltig i.S.d. EU-Taxonomie sind, oder nicht.

Folgende Umweltziele wurden im Rahmen der EU-Taxonomie definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystem

Nach der Taxonomieverordnung wird eine Wirtschaftstätigkeit durch ein Unternehmen dann als ökologisch eingestuft, wenn sie

- mindestens eines der oben genannten Umweltziele wesentlich fördert und
- die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es liegen noch nicht für alle genannten Kategorien konkrete Kriterien zur Bestimmung von Nachhaltigkeit vor.

Zur Besonderheit bei der Qualifizierung als nachhaltig nach der Taxonomieverordnung:

Die technischen Einzelheiten werden durch so genannte delegierte Rechtsakte definiert. Diese delegierten Rechtsakte sind noch nicht abschließend beschlossen und noch in der politischen Diskussion.

Die Maßstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum gegenwärtigen Stand darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch nicht getroffen wurden. Auch stehen Regularien aus, welche die Unternehmen verpflichten, zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit der Taxonomie entspricht. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Für die Produktgeber ist es daher gegenwärtig noch nicht abschließend möglich, eine sichere Einstufung in die Nachhaltigkeit nach der Taxonomieverordnung vorzunehmen.

3) Abfrage Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Investmentfonds

Die Hersteller legen den Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen im Investmentfonds fest. Sie als Anleger entscheiden bei nachhaltigen Anlagen nach der Offenlegungsverordnung und nachhaltigen Anlagen der Taxonomieverordnung, wie hoch der Anteil von nachhaltigen Anlagen im Investmentfonds für Sie sein soll. Ein Investmentfonds muss nicht vollständig nachhaltig investieren, um als nachhaltiges Investment nach der Offenlegungsverordnung oder der Taxonomieverordnung eingestuft zu werden. Die Mindestanteile im Investmentfonds sind derzeit gering, da die Unternehmen in die investiert wird, erst zu einem späteren Zeitpunkt berichtspflichtig werden.

4) Kundenentscheidung Nachhaltigkeit und Einstufung durch Produktgeber

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der oben dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen (Nachhaltigkeit „ja“/Nachhaltigkeit „nein“; bei „ja“: mindestens eine der drei Nachhaltigkeitskategorien) zu entscheiden. Wir sind als DVAG bemüht, Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen unterbreiten zu können, wenn Sie Nachhaltigkeit bei Ihrer Anlage wünschen. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Produktgeber zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen zurückgreifen können.

Erst künftig werden größere Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z.B. der Taxonomieverordnung entsprechen. Wir als DVAG können daher keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele übernehmen.

Ferner ist zu berücksichtigen:

Da die Einstufungen in die Nachhaltigkeitskategorien durch die Produktgeber aufgrund ihrer (deutlich eingeschränkter) Datenlage erfolgt, können wir als DVAG die Einstufungen der Produktgeber zur Nachhaltigkeit mangels entsprechender eigener Daten und mangels eigener Einstufungsmöglichkeit nicht überprüfen.

